

## **27G – ERWEITERUNG DES ROHRERSATZES AUF 10 METER**

Abweichend von Artikel 8, Punkt 1, 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind in jedem Schadensfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Diese Erweiterung gilt nur für das Wohngebäude.